

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Entscheidung vom 29. April 2019

In der Sache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: ./.

gegen

die Europäische Schulen mit dem Sitz: rue de la Science 23, B- 1040 Brüssel,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
Brüssel

mit der sich der Kläger mit seiner am 10. Oktober 2018 eingereichten und unter der Nummer 18/53 registrierten Klage gegen die **endgültige Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015** wendet,

hat die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen – 1. Sektion –
mit ihren Mitgliedern

- M. Eduardo Menéndez Rexach, Präsident der Beschwerdekammer,
- M. Dr. Mario Eylert, Mitglied der Beschwerdekammer und Berichterstatter,
- M. Michel Aubert, Mitglied der Beschwerdekammer,

assistent von Mme Nathalie Peigneur (greffier) und M. Thomas van de Werve d'Immerseel (Assistent),

nach der Prüfung der schriftlichen Ausführungen des Klägers vom 16. Oktober und vom 23. November 2018 und der Klageerwiderung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten sowie nach der mündlichen Anhörung des Klägers und seiner Ehefrau sowie von [REDACTED] für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2019 die nachfolgende Entscheidung getroffen:

I. Tatbestand und wesentliche Argumente der Parteien:

Der Kläger ist seit dem 1. September 2013 aus der Bundesrepublik Deutschland an die Europäischen Schulen (im Folgenden: ES) abgeordnet und als Lehrer an der ES Brüssel II tätig.

Aufgrund einer vorläufigen Berechnung erhielt der Kläger während des Jahres 2015 eine provisorische Ausgleichszulage (Differentialzulage) iHv. insgesamt 12.078,02 EURO. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2017, zugegangen am 8. Dezember 2017, erhielt er die endgültige Berechnung der in Artikel 49.2.c des „Statut(s) des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen“ (im Folgenden: Statut) vorgesehenen Ausgleichszulage für das Jahr 2015 („calcul définitif de l'ajustement différentiel“), nach der ihm lediglich ein Betrag für das Jahr 2015 iHv. insgesamt 5.221,07 EURO zustand. Die überzahlte Ausgleichszulage für das Jahr 2015 von insgesamt 6.856,95 EURO forderte die ES zurück. Der Bescheid enthält einen Hinweis auf Art. 79 Statut und auf die Möglichkeit, Widerspruch beim Generalsekretär der ES einzulegen.

Mit einem an den Direktor der ES Brüssel II gerichteten Schreiben vom 22. Dezember 2017 wandte sich der Kläger gegen die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage und legte ausdrücklich „Widerspruch gegen diesen Bescheid ein“. Der Direktor der ES Brüssel II teilte ihm am 23. Dezember 2017 mit, dass wir „uns mit dieser

Problematik sofort im Januar auseinandersetzen“ werden. Am 11. Januar 2018 leitete er das Schreiben des Klägers an das Büro des Generalsekretärs der ES weiter. Spätestens ab 18. Januar 2018 erhielt und bearbeitete die Mitarbeiterin der Rechenstelle beim Generalsekretär der ES, Mme [REDACTED] das Schreiben.

Am 15. März 2018 übermittelte die ES Brüssel II dem Kläger eine mail der Rechenstelle der ES, in der ausgeführt wird, die Berechnung der Ausgleichszulage sei zutreffend.

Mit einem weiteren Schreiben vom 13. April 2018, eingegangen am 14. April 2018 beim Generalsekretär der ES, hat der Kläger Widerspruch gegen die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 erhoben. Mit Bescheid vom 17. Juli 2018 wies der Generalsekretär des ES den Widerspruch des Klägers zurück.

Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner am 16. Oktober 2018 bei der Beschwerdekammer eingegangenen Klage gewandt und die Aufhebung und die Neuberechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 auf der Basis des nationalen Steuerbescheids und unter Berücksichtigung seiner effektiv gezahlten nationalen Steuer sowie der tatsächlich in Anspruch genommenen nationalen Steuervorteile verlangt.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger ausgeführt:

Seine Klage sei zulässig. Er habe mit dem beim Direktor der ES Brüssel II eingereichten Schreiben vom 22. Dezember 2017 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Aus dem Statut ergebe sich nicht, dass der Widerspruch direkt beim Generalsekretär der ES einzureichen sei. Er habe im guten Glauben gehandelt, der Direktor werde seinen Widerspruch auf dem Dienstweg an das Büro des Generalsekretärs der ES weiterleiten, was im Übrigen ja auch geschehen sei. Die dortige Mitarbeiterin, Frau [REDACTED] habe seine Eingabe bearbeitet. Auch sei er weder vom Direktor der ES Brüssel II noch von Frau [REDACTED] darauf hingewiesen worden, dass kein zulässiger Widerspruch erhoben worden sei oder dass – insbesondere bei Einreichung seines Schreibens vom 22. Dezember 2017 - der Widerspruch direkt an den Generalsekretär zu richten sei. Nachdem er dann die Mitteilung vom 15. März 2018 erhalten habe, habe

er während der einmonatigen Frist einen weiteren, direkt an den Generalsekretär der ES adressierten Widerspruch eingelegt.

Im Übrigen sei die Klage begründet. Den ES stünde allenfalls ein Rückforderungsbetrag in Höhe von 3.829,33 € zu. Bei der endgültigen Berechnung der Ausgleichszulage sei für das nationale Gehalt der reale Steuersatz anzusetzen. Nur so sei gewährleistet, dass Lehrer der gleichen Gehaltsstufe ungeachtet ihrer Nationalität ein gleiches Nettogesamteinkommen erhielten, das dem Einkommen eines gleichgestellten EU-Beamten entspreche, dessen Steuern den EU-Sätzen unterlägen. Die Berechnung der ES nach der Methodik des „Memorandums“ vom 17. Juli 2000 (2000-M-57) (im Folgenden: Memorandum) gewährleiste dies nicht. Sie sei deshalb fehlerhaft, diskriminierend und verletze die Grundsätze der Gleichbehandlung. Dies gelte sowohl im Hinblick auf die Anwendung des „pro rata Verfahrens“ bei Fällen einer getrennten steuerlichen Veranlagung als auch im Verhältnis zu den EU-Beamten, die bei Nebeneinkünften ohne Weiteres nationale Steuervorteile nutzen könnten, was bei den abgeordneten Lehrern nicht der Fall sei. Bei ihnen wirkten sich in Anspruch genommene Steuervorteile im Rahmen der Ausgleichszulage vielmehr vergütungsmindernd aus. Um das Ziel eines gleichen Nettogesamteinkommens erreichen zu können, sei deshalb die Systematik der Berechnung zu ändern. Deshalb hätten die ES den nationalen Steuerbescheid „eins zu eins“ zugrunde legen müssen. Sie dürften ihn nicht verändern oder anpassen. Die reale, von den nationalen Steuerbehörden ermittelte und von ihm tatsächlich gezahlte Steuer sowie der dafür ermittelte Steuersatz laut Steuerbescheid seien maßgeblich. Dh. für sein das nationale Lehrergehalt sei von seinem realen Steuersatz – inklusive des Solidaritätszuschlags – von 22,8 % auszugehen. Fälschlicherweise hätten die ES hätten aber nur einen (theoretischen) Steuersatz von 19,06 % zugrunde gelegt. Das führe dazu, dass im Ergebnis sein tatsächliches Nettoeinkommen geringer als das einer Lehrkraft sei, die kein Zusatzeinkommen habe, keine Steuervorteile in Anspruch nehme und deren Partner nicht berufstätig sei. Durch den Abzug bzw. die Nichtberücksichtigung jeglicher – national möglicher - Steuervorteile und der daraus folgenden Bildung eines theoretischen Steuersatzes würde er als abgeordnete Lehrkraft in unangemessener Weise benachteiligt. Die ES zögen aus der Inanspruchnahme seiner nationalen Steuervorteile Nutzen. Im Weiteren hat der Kläger „Verbesserungsvorschläge“ (S. 11 ff. seines Schriftsatzes vom 16.10.2018)

unterbreitet und gefordert, das abgeordnete Personal zukünftig besser über die Berechnung der – vorläufigen – Ausgleichszulage und deren – endgültige – Festsetzung zu informieren.

Nach Erörterung seiner mit seinen Schriftsätzen angekündigten Anträge und dem gerichtlichen Hinweis hat der Kläger zuletzt – sinngemäß – beantragt,

- den Bescheid vom 7. Dezember 2017 aufzuheben, die endgültige Ausgleichszulage für das Jahr 2015 neu zu berechnen und festzustellen, dass er nicht verpflichtet ist, einen Betrag iHv. 3.027,62 EURO zurückzuzahlen,
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

- die Klage – als unzulässig bzw. als unbegründet – zurückzuweisen,
- den Kläger zur Zahlung der Prozesskosten in Höhe von 750.- EURO zu verurteilen.

Die ES halten die Klage für unzulässig. Der Kläger habe die Widerspruchsfrist versäumt. Er habe am 8. Dezember 2017 den Bescheid über die Berechnung der Ausgleichszulage erhalten – was er selbst im Schreiben vom 22. Dezember 2017 eingeräumt habe –, aber nicht rechtzeitig iSd. Art.79 Statut beim zuständigen Generalsekretär der ES einen Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch vom 14. April 2018 wahre die einmonatige Widerspruchsfrist nicht. Seine mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 an eine unzuständige Stelle gerichtete Beanstandung führe zu keiner anderen Beurteilung, zumal der Bescheid über die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage den ausdrücklichen Hinweis enthalten habe, dass der fristgebundene Widerspruch an den Generalsekretär der ES zu richten sei. Die dem Kläger übermittelte Antwort der Dienststelle vom März 2018 habe keine neue Frist in Gang gesetzt.

Die Beschwerde sei auch unbegründet. Die Ausgleichszulage für das Jahr 2015 sei zutreffend in Anwendung des Statuts und des Memorandums auf der Basis des nationalen Steuerbescheids endgültig berechnet worden. Weil die reale Steuerlast

geringer gewesen sei, habe sich hierbei ein Erstattungsbetrag zugunsten der ES iHv, 6.856,95 EURO ergeben. Die Einwände des Klägers änderten daran nichts. Die von ihm tatsächlich entrichtete nationale Steuer weiche von der für die Ausgleichzulage zu berücksichtigenden (nationalen) Steuer ab. Die vom zuständigen Finanzamt festgesetzte nationale Steuer berücksichtige auch die Einkünfte des Klägers aus Vermietung und Verpachtung, aus einer selbständigen Tätigkeit und Einkünfte seiner Ehefrau. Auf diese komme es aber für die Berechnung der Ausgleichzulage nicht an. Bei der Berechnung der Ausgleichzulage seien nur das nationale Gehalt und keine anderen Einkommensquellen zu berücksichtigen. Steuervorteile seien nur zu berücksichtigen, soweit sie auch mit dem nationalen Gehalt verbunden seien (bspw. Werbungskosten). Andere Elemente, die bspw. wie Abschreibungen und Aufwendungen für Vermietungen die nationale Steuerlast reduzieren könnten, seien insoweit unbeachtlich.

Diese Berechnungsmethode verletze auch nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung, insbesondere nicht im Verhältnis zu den Beamten der EU. Zwar sei es das Ziel der Ausgleichzulage, eine annähernde Gleichbehandlung zwischen den Mitgliedern des abgeordneten Personals und den Beamten der EU zu erreichen. Es bestehe aber kein absoluter „Parallelismus“. Dass Beamte der EU in bestimmten steuerlichen Situationen im nationalen Steuerrecht einen Steuerabzug erreichen könnten sei für die zu berechnende Ausgleichsabgabe ohne Bedeutung, sie müsse nicht auf überstaatlicher Ebene – erneut – kompensiert werden. Im Übrigen regle das Memorandum die Aufteilung der Steuerlast zwischen Eheleuten nach der „pro-rata-Methode“ und die Steuerabzüge zwischen den verschiedenen Einkommensquellen des abgeordneten Personalmitglieds ausdrücklich und abschließend.

II. Würdigung der Beschwerdekammer

Die zulässige Klage des Klägers ist unbegründet.

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klage nicht wegen Versäumung der Widerspruchsfrist des Art. 79 Statut unzulässig.

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Statut können die ausdrücklichen Beschlüsse im Zusammenhang mit Gehaltsfragen Gegenstand eines Widerspruchs vor dem Generalsekretär sein. Nach Absatz 3 Satz 1 dieser Norm muss der Widerspruch gegen einen ausdrücklichen Beschluss oder Bescheid im Zusammenhang mit Verwaltungs- und Gehaltsfragen „innerhalb einer Frist von einem Monat“ eingereicht werden. Diese Frist läuft nach Satz 2 dieser Norm „... ab dem Tag der Mitteilung des Beschlusses an die betreffende Zielperson und auf jeden Fall spätestens ab dem Tag, an dem die betreffende Person darüber in Kenntnis gesetzt worden ist, wenn es sich um eine Einzelmaßnahme handelt“. Danach wahrt ein Widerspruch die einmonatige Widerspruchsfrist grundsätzlich nur, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Generalsekretär der ES eingegangen ist. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer, dass die Einlegung eines Widerspruchs bei einer unzuständigen Stelle, selbst wenn die Stelle zum System der ES gehört, die Widerspruchsfrist grundsätzlich nicht hemmt oder unterbricht (Beschwerdekammer vom 27. Juli 2011 – recours 11/29 -).

Im Entscheidungsfall bestehen jedoch erhebliche Besonderheiten, die dazu führen, die Widerspruchsfrist ausnahmsweise noch als gewahrt anzusehen.

Der Kläger hat sich gegen den ihm am 8. Dezember 2017 übermittelten Bescheid über die Ausgleichszulage für das Jahr 2015 vom 7. Dezember 2017 mit einem ausdrücklich als „Widerspruch“ bezeichneten Schreiben an den Direktor der ES Brüssel II am 22. Dezember 2017 gewandt. Damit hat er seinen Widerspruch zwar bei einer unzuständigen Stelle im System der ES angebracht. Aber der Direktor der ES Brüssel II hatte ihm mitgeteilt, dass „wir uns mit der Problematik sofort im Januar auseinandersetzen wollen“. Der Kläger konnte deshalb darauf vertrauen, dass der Direktor der ES Brüssel II sein Schreiben an die zuständige Stelle – den Generalsekretär der ES – innerhalb der noch laufenden Widerspruchsfrist rechtzeitig weiterleiten würde. Unabhängig davon hätte auch der Direktor der ES Brüssel II im Rahmen seiner Fürsorgepflicht den Kläger auch darauf hinzuweisen müssen, dass ein formgerechter Widerspruch an den Generalsekretär der ES zu richten ist, was unterblieben ist.

Hinzu kommt, dass das Widerspruchsschreiben des Klägers zur Dienststelle des Generalsekretärs der ES gelangte und dort auch von der Rechenstelle (Frau [REDACTED]) inhaltlich bearbeitet worden ist. Es entspricht nicht dem Grundsatz der guten Verwaltung sich nunmehr auf die Versäumung der Widerspruchsfrist zu berufen, nur weil das Widerspruchsschreiben nicht innerhalb der Widerspruchsfrist an den Generalsekretär der ES gerichtet und beim ihm unmittelbar eingereicht worden war.

Aus alledem folgt, dass aufgrund der Besonderheiten im Entscheidungsfall die Widerspruchsfrist noch als gewahrt und damit die Klage – nach Klarstellung der Anträge – insgesamt als zulässig anzusehen ist.

Soweit der Kläger mit seiner Klage „Verbesserungsvorschläge“ unterbreitet und bessere Informationen für die abgeordneten Lehrer im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage angemahnt hat, liegt nach der Klarstellung in der mündlichen Verhandlung nur noch eine nicht mehr gerichtsscheidungsrelevante Anregung seitens des Klägers und kein unzulässiger, mit Kostenfolge abzuweisender zusätzlicher Klageantrag vor.

2. Die zulässige Klage des Klägers ist aber unbegründet. Die endgültige Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 ist fehlerfrei erfolgt.

2.1. Im Rahmen des Abschnitts 1 – Grundgehalt – regelt Art. 49 Absatz 2 Statut folgendes:

a) *Die zuständigen nationalen Behörden zahlen dem Personalmitglied das nationale Monatsgehalt und teilen dem Direktor die überwiesenen Beträge unter Angabe all jener Elemente mit, die zur Berechnung herangezogen werden, einschl. der verpflichtenden Sozialabgaben und Steuern.*

b) *Die Europäische Schule zahlt den Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem im vorliegenden Statut vorgesehenen Gehalt und andererseits dem Gegenwert aller nationalen Bezüge, abzüglich der verpflichtenden Sozialabgaben.*

Dieser Gegenwert wird in der Währung jenes Landes berechnet, in dem das Personalmitglied seine Diensttätigkeit ausübt, und zwar unter Zugrundelegung der Wechselkurse, die bei der Anpassung der Gehälter der Beamten der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden.

....

c) *Wenn der Betrag der Steuerabgaben auf das nationale Gehalt sich vom Betrag der Steuerabzüge unterscheidet, die in Anwendung der für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Vorschriften bezüglich der Festlegung der Bedingungen des Anwendungsverfahrens zugunsten der Gemeinschaft festgelegten Steuer vorgenommen würden, wird eine positive oder negative „Angleichung“ vorgenommen, die der Differenz zwischen den beiden obigen Beträgen entspricht, um eine Gleichheit der Gehälter unter den Personalmitgliedern der verschiedenen Herkunftsländer zu gewährleisten.*

Die endgültige Berechnung erfolgt aufgrund des Steuerbescheids der zuständigen nationalen Steuerbehörde des betreffenden Personalmitglieds ohne Berücksichtigung anderer Einkommen als das nationale Gehalt, aber unter Berücksichtigung möglicher steuerlicher Vorteile, die den nationalen Steuerbetrag reduzieren“....

2.2. Unter Berücksichtigung dieses rechtlichen Rahmens ist der Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember 2017, mit dem die Ausgleichszulage für das Jahr 2015 endgültig berechnet, festgesetzt und der Betrag von 6.856,95 EURO zurückgefordert worden ist, nach Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Statut zu Recht erfolgt. Der Kläger ist zur Erstattung dieser Beträge rechtlich verpflichtet.

2.2.1. Unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Statut besteht ein Anspruch des Personalmitglieds auf Zahlung einer „Ausgleichszulage“. Nach Unterabsatz 2 Statut der Bestimmung erfolgt erst dann die „endgültige Berechnung“, wenn der Steuerbescheid der zuständigen nationalen Steuerbehörde vorliegt. Aus der Formulierung des Statuts ergibt sich hiernach mit hinreichender Deutlichkeit, dass die Zahlung der „Ausgleichszulage“ zunächst nur vorläufig erfolgt und sie erst endgültig verbindlich ist, wenn der nationale Steuerbescheid vorliegt und die Nachberechnung („endgültige Berechnung“) auf dieser konkretisierten Basis erfolgt ist.

Da der Kläger seinen nationalen Steuerbescheid für das Jahr 2015 erst nach Ablauf des Steuerjahres und nach dessen Erhalt der Beklagten übermittelt hatte, konnte er nicht darauf vertrauen, dass ihm die für das Jahr 2015 gezahlte „Ausgleichszulage“ in der gewährten Höhe zustehen würde. Erst mit dem Bescheid der Beklagten vom 7.

Dezember 2017 standen die endgültigen Beträge der „Ausgleichszulage“ für das Jahr 2015 und die daraus resultierende Überzahlung endgültig fest.

2.2.3. Die Beklagte konnte bei der Berechnung der Ausgleichszulage für das Jahr 2015 zunächst zu Recht das nationale Gehalt des Klägers und den darauf zu beziehenden Steuersatz in Ansatz bringen. Das entspricht der Rechtsprechung der Beschwerdekammer (Entscheidung vom 9. Juni 2000 – recours 99/16).

2.2.3.1. Die Regelung in Art. 49 Absatz 2 Buchstabe c Statut ist insoweit eindeutig. Ausgangspunkt für die Berechnung der Ausgleichszulage ist das nationale Gehalt – ohne Berücksichtigung anderer Einkünfte, wie Unterabsatz 2 der Bestimmung verdeutlicht. Auf das nationale Gehalt ist sodann die nationale Steuerabgabe zu beziehen. Dabei ist von den Feststellungen der nationalen Steuerbehörden, wie sie sich in den Steuerbescheiden konkretisiert haben, auszugehen (vgl. Entscheidung der Beschwerdekammer vom 9. Juni 2000, Nr. 99/16). Unterabsatz 2) der Bestimmung nimmt eine weitere Einschränkung vor, nach der mögliche steuerliche Vorteile, die den nationalen Steuerbetrag reduzieren, zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass nicht der reale nationale Steuersatz aus dem Einkommensbescheid bzw. die real gezahlte Steuer „zugrunde“ zu legen ist, sondern allein der Steuersatz, der für das isoliert zu betrachtende nationale Gehalt maßgeblich ist. An diese rechtlichen Vorgaben aus dem autonom gesetzten Statut hat sich die Beklagte bei der Berechnung gehalten. Der Kläger zeigt darüber hinaus keinen relevanten Berechnungsfehler auf. Seine umfangreichen „Alternativberechnungen“ sind ohne Belang, da sie nicht den rechtlichen Vorgaben des Statuts entsprechen.

2.2.3.2. Aus dem Vorstehenden folgt weiter, dass der Einwand des Klägers, sein – nationaler - Steuersatz sei real höher – was zutreffend ist –, unbeachtlich ist. Ein real höherer Steuersatz kann sich aus unterschiedlichen Gründen und Umständen ergeben, zB weil ein abgeordneter Lehrer ein höheres Einkommen aus der Vermietung und Verpachtung oder aufgrund einer Nebentätigkeit erzielt hat. Der sich daraus ergebende höhere – nationale – Steuersatz rechtfertigt es aber nicht, ihn auf das niedrigere nationale Lehrergehalt - und den darauf bezogenen (fiktiven) niedrigeren Steuersatz – anzuwenden. Dies gilt nicht nur, weil nach den Regelungen des Statuts andere Einkommen außer Betracht zu lassen sind, sondern vor allem auch, weil dies

dem Sinn und Zweck der Ausgleichszulage widersprechen würde. Deren Zweck besteht nach Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Unterabs. 1 Statut vor allem darin, für gleiche (Basis-)Lebensverhältnisse von abgeordneten Lehrern – auch im Verhältnis zu den EU-Beamten – unter Berücksichtigung ihrer (unterschiedlichen) nationalen Gehälter zu sorgen und weiter, um eine gleiche Behandlung aller Lehrkräfte zu gewährleisten (vgl. Entscheidung der Beschwerdekammer vom 9. Juni 2000, Nr. 99/16). Soweit dabei unterschiedliche Steuersätze bezogen auf die „Ausgangsgehälter“ in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen eine Rolle spielen, sind diese im Rahmen der Ausgleichszulage zu berücksichtigen. Ein Ausgleich erfolgt bspw., wenn das nationale Nettogehalt eines aus der Bundesrepublik Deutschland abgeordneten Lehrers an eine ES in Brüssel nur deshalb im Vergleich zu den anderen abgeordneten Lehrern aus EU-Staaten niedriger ist, weil im Heimatland der Einkommenssteuersatz höher ist, wobei als Maßstab die Höhe des Nettogehalts eines EU-Beamten dient. Ist danach der Betrag der Steuerabgaben auf das nationale Gehalt geringer oder höher als der Steuersatz der sich für die EU-Beamten ergeben würde, erfolgt eine - positive oder negative - Anpassung, um eine Gleichheit der Gehälter unter den Personalmitgliedern der verschiedenen Herkunftsländer zu erreichen. Dh., die Ausgleichszulage soll die Differenz kompensieren, die zwischen der Höhe der auf das nationale Gehalt des Personalmitglieds in seinem Heimatland erhobenen Steuerbeträge – aber eben nur für dieses nationale Gehalt und nicht bezogen auf andere Einkünfte und dem entsprechenden Steuersatz – und der Höhe der Steuer, die auf eine europäische Gesamtvergütung (= nationale Vergütung plus europäischer Zulage) erhoben würde, wenn für sie die Steuersätze der Europäischen Union angewendet würden. Diese Aspekte sind bei der Berechnung der Ausgleichszulage, die Angleichung der Lebensverhältnisse in den Blick nimmt, zu berücksichtigen. Es entspricht aber nicht dem Sinn und Zweck der Ausgleichszulage, einen höheren nationalen Steuersatz, der aufgrund eines höheren Gesamteinkommens aufgrund von zusätzlichen Einkünften angefallen ist, mit einer höheren Ausgleichszulage „auszugleichen“. Dass die autonomen Regelungen des Statuts deshalb nur auf das nationale Gehalt und den darauf beziehbaren Steuersatz abstellen, ist konsequent und behandelt den Kläger im Vergleich zu abgeordneten Lehrern ohne Zusatzeinkünfte und mit Ehegatten ohne Einkommen nicht sachwidrig ohne Sachgrund schlechter. Entgegen der Ansicht des Klägers scheidet es somit nach den Regelungen des Statuts aus, den nationalen

Steuersatz aus dem aktuellen Steuerbescheid ergebenden Steuersatz „eins zu eins“ zu übernehmen.

2.2.3.3. Der weitere Einwand des Klägers, die Beklagte dürfe ihm gewährte nationale Steuervorteile nicht berücksichtigen, ist nach dem klaren Wortlaut und der eindeutigen Regelung des Art. 49 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 2 Statut unbeachtlich. Die Berücksichtigung steuerlicher Vorteile bei der Berechnung der Ausgleichszulage entspricht der Rechtsprechung der Beschwerdekammer (Entscheidung vom 5. Juni 2003, Nr. 02/07).

Dem Vorbringen des Klägers kann schließlich nicht entnommen werden, dass bestimmte steuerliche Vorteile von der Beklagten – bezogen auf sein nationales Gehalt - nicht zu berücksichtigen waren oder unzutreffend in Ansatz gebracht worden sind.

2.2.4. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen bedarf es keiner näheren Auseinandersetzung mit den Erläuterungen aus dem Memorandum. Die autonome Satzungsregelung in Art. 49 Abs. 2 Buchstabe c) Statut strukturiert die Ermittlung und Berechnung der „Ausgleichszulage“ abschließend, eines Rückgriffs auf das Memorandum bedurfte es nicht.

III. Kosten und Auslagen

Unter Anwendung der Regelung des Art. 27 VO, nach der die unterliegende Partei zur Zahlung der Kosten des Verfahrens auf Antrag zu verurteilen ist, sofern nicht besondere Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, dass die Beschwerdekammer die Kosten zwischen den Parteien aufteilt, waren die Kosten auf Antrag der ES dem Kläger aufzuerlegen.

**AUFGRUND DIESER MOTIVE HAT DIE BESCHWERDEKAMMER DESHALB
ENTSCHIEDEN:**

Art. 1: Die Klage des Klägers wird abgewiesen.

Art. 2: Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 750 EURO zu tragen.

Art. 3: Die Entscheidung wird unter den Bedingungen der Art. 26 und 28 VO bekannt gegeben.

E. Menéndez Rexach

M. Eylert

M. Aubert



Greffes de la Chambre de recours des Ecoles Européennes
Registry of the Complaints Board of the European Schools

Rue de la Science 23 B-1040 Bruxelles (Belgique)
complaints-board@eursc.eu

30.04.2019.

Paul le Grefe,
N. Peignier -